



**II. Auflagen**

Nach der Freigabe der Arbeitsanweisung „Bohranlage“ im Sinne der Vorgaben für das Qualitätsmanagement ist EÜ eine Kopie der vollständigen Unterlage zu übersenden.

**III. Begründung**

Die Arbeitsanweisung „Bohranlage“ regelt die Durchführung des Bohrbetriebes mit der Bohranlage Sandvik DE 140, welche bei den Bohrungen im Rahmen der Faktenerhebung zum Einsatz kommt. Aus Auflage 28 des Genehmigungsbescheids 1/2010 für die Schachtanlage Asse II [2] folgt, dass mir Änderungen am strahlenschutzrelevanten betrieblichen Regelwerk einschließlich der Anweisungen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen sind. Mit Schreiben [1] wurde die Zustimmung zur Anwendung der Arbeitsanweisung „Bohranlage“ beantragt.

Die Unterlage soll dahingehend geändert werden, dass sie anwendbar mit Bohrgestänge vom Typ „HQ“ für alle Bohrtypen im Rahmen der Faktenerhebung sein soll. Meine Prüfung hat ergeben, dass der vorgelegten Revision der Arbeitsanweisung [1] zugestimmt werden kann.

Damit festgestellt werden kann, ob die gemäß den Vorgaben für das Qualitätsmanagement freigegebene Unterlage der hier zugestimmten Fassung entspricht, ist die erteilte Auflage erforderlich.

Im Auftrag